

§3

Haushaltsplan der Republik und Haushaltspläne der Bezirke

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Haushaltsplan der Republik	Haushaltspläne der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	45 551,7	13 365,2
Ausgaben	45 475,7	13 365,2

§4

Eigene Fonds der VEB, Kombinate und WB aus dem Gewinn

Die VEB, Kombinate und WB haben über die verbindliche Nettogewinnabführung an den Staat hinaus planmäßig eigene Fonds in Höhe von 7 431,3 Millionen M zu bilden. Diese Fonds sind von den VEB, Kombinat und WB in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan in eigener Verantwortung zur Finanzierung der erweiterten Reproduktion zu verwenden.

§5

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1968 festgelegten Aufgaben für die volkseigene Wirtschaft betragen die Abführungen der volkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt zur Deckung des Finanzbedarfs für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 32 319,8 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die volkseigene Wirtschaft zur Finanzierung strukturbestimmender Investitionen, der Aufgaben von gesamtvolkswirtschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, zeitweilig noch notwendiger produktgebundener Preisstützungen und anderer im Plan festgelegter Maßnahmen betragen 7 558,1 Millionen M.

§6

Nationale Verteidigung und Sicherheit

Für die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik werden im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 5 787,0 Millionen M bereitgestellt.

§7

Produktgebundene Preisstützungen

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben zu sichern, daß die Betriebe, die zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen erhalten, produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen einleiten, die einen systematischen Abbau dieser Preisstützungen gewährleisten.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, Festlegungen zur Herabsetzung zeitweiliger produktgebundener Preisstützungen zu treffen, wenn die Bedingungen für die ursprünglich festgelegte Höhe der Preisstützungen nicht mehr gegeben sind.

§8

Landwirtschaft

Zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft und zur Förderung vielseitiger Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben der Landwirtschaft, der Nahrungsgüterproduktion und des Handels werden in Anwendung der Prinzipien des ökonomischen Systems des Sozialismus neben den im § 5 genannten Mitteln aus dem Staatshaushalt einschließlich der Mittel, die unter Berücksichtigung notwendiger produktionsfördernder Maßnahmen in der Landwirtschaft umverteilt werden, 1 725,4 Millionen M bereitgestellt.

§9

Bildungswesen, Kultur sowie Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben auf den Gebieten des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt für

Bildungswesen	5 067,6 Millionen M
Kultur, Rundfunk, Fernsehen und Nachrichtenwesen	934,5 Millionen M
Gesundheits- und Sozialwesen	5 429,9 Millionen M